



Verein Tagesfamilien
Opfikon-Glattbrugg

Statuten

Statuten

1. Rechtsform, Ziel, Haftung

- Art. 1 Unter dem Namen Verein Tagesfamilien Opfikon-Glattbrugg besteht in Opfikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit von Eltern, die einen Tagespflegeplatz benötigen und Eltern, die einen solchen zu Verfügung stellen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Die notwendigen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft sich der Verein durch Subventionen, Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied kann werden, wer sich bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins engagiert. Für Eltern und Tageseltern ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt, unter schriftlicher Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung auf Ende des Kalenderjahres
 - Streichung, wenn Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt worden sind
 - Ausschluss, dazu braucht es eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder

3. Organisation

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- Art. 7 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sie findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- Art. 8 Die Einladung zur Generalversammlung ist allen Vereinsmitgliedern drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind dem Sekretariat eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich vorzulegen.
- Art. 9 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Wahl der Stimmzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes (Ressorts) und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung der Elternbeiträge und der Entschädigungen an die Tagesmütter
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor
 - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - Diverses

Art. 10 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit schriftlich einberufen werden:

- durch die Mitgliederversammlung
- auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder
- auf Verlangen vom gesamten Vorstand

Für die Einladung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist gleichzeitig Vorstandssitzung. Ihr obliegt:

- den Kontakt unter den Mitgliedern herzustellen und zu pflegen
- durch Diskussion und Weiterbildung die Mitglieder zu fördern

Art. 12 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand stellt die Ressorts Vermittlung, Kasse, Betreuung, Sekretariat und Presse: In den Ressorts arbeiten auch Vereinsmitglieder mit, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vertreter der einzelnen Ressorts erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 13 Die Revisoren überprüfen Kassen- und Buchführung und erstatten Bericht an die Generalversammlung. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 14 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv, in der Regel je eine Vertreterin der Kassastelle und des Sekretariates. Für Bank- und Postcheckguthaben führt eine Kassierin Einzelunterschrift.

4. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 15 Die Statuten können auf Antrag der Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder von der Generalversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Entsprechende Vorschläge müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 16 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher an der entsprechenden Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösungsver-sammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. März 1998 in Kraft und ersetzen diejenigen von 1989.

Verein Tagesfamilien
Opfikon-Glattbrugg